



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1862

CDLXXXIV. Kammergerichtliche Entscheidung zwischen dem Rathe und
der Universität zu Frankfurt über die Steuern und bürgerlichen Lasten,
sowie den Gerichtsstand von Angehörigen der Universität, vom ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55756)

holtzungen, Eckern, gewonnen vnd vngewonnen, mit dinften, grenitzen, zubehorungen vnd funft mit allen vnd itzlichen nutzungen, früchten vnd gerechtigkeit, nichts aufzgenommen, In allermaßen das Ir vater peter peterzdorff seliger gedechtniß gehabt, auch wir etwan befehlen vnd andere von vns gehabt haben, von den es Ire vorfar, die peterzderffer gekawfft, Doch aufzgenommen das guth, das die Günther jn demselbigem dorff durch zulassenen kawff von den Belkowen vberkommen, das vns Lorentz guntter verkawfft vnd von vns zu lehen getragen. Vnd derhalben verleyhen vnd vberreichen wir den mhergedachten peterz dorffern, gebrüder, vnd Iren menlichn leibs lehens Erben das genante dorff Bolzen, wie berürt, doch vnsern kawff mit dem Gutter getroffen vnshedtlich, mit allen Zinsen vnd Renthen, In crafft vnd macht dieses vnfers brieffs, sich derselbigen gutter zu halten, zu genieffen vnd gebrauchen, vngehindert, frey, friedlich vnd ewiglich zu besitzen, als lehen gutts recht vnd gewonheit, Vnd verleyhen ynen alles vnd fouil wir an obberürtem dorff, Zinsen vnd Renten zu uerleyhen haben, Doch vns vnd vnser Oberkeyt an vnsern vnd funft einem Jderman an seinem Rechten an schaden. Zu urkundt vnd warer bekenntniß haben wir vnser der stadt groß Sigil hirunten an wiffentlichn hengen lassen, Der gegeben ist am Sonnabent Jubilate, Nach christi vnfers lieben herren geburt jm fünffzehnhundersten vnd darnach jm vir vnd virzigsten Jarn.

Nach dem Originale des Stadtarchives, Boosen No. 11.

CDLXXXIV. Kammergerichtliche Entscheidung zwischen dem Rathe und der Universität zu Frankfurt über die Steuern und bürgerlichen Lasten, sowie den Gerichtsstand von Angehörigen der Universität, vom 27. November 1544.

Nachdeme zwischen den Ehrwürdigen, hochgeboren, achtbaren Rectori, Magistris vnd Doctoribus der Vniuersitet zu Franckfurt an der Oder eins, vnd dem Erbar Rathe doselbst anders teils Irrung erhalten aus dem, das der Rath doselbst von den perfohnen der Vniuersitet, welche heuser vnd liegende gründe alda keuffen vnd haben, auch denen, so brawen, Wein oder Bier schenken, galtung halten vnd andere Burgerliche handtierung treiben, auch das sie burger werden, wachen, Thorsitzen, im graben arbeiten, heerfahren halten vnd ander Burger beschwerden mittragen sollen vnd dan die Potmelzigkeit vber sie gefordert; Aber die Vniuersitet sich desselbigen wegen Irer Priuilegien vnd geschehen erclerungen gewiedert vnd nicht schuldig zu sein geachtet, Derhalb beide teill durch Ire geschickten vñz Churfürstlichen bescheidt vor vnfers gnedigsten herren, des Churfürsten zu Brandenburg Rethen erschienen, dieser sachen gelegenheit vnd notturft berühret, auch die Priuilegien, verschreibungen, erklerungen vnd sprüche, so sie solcher sachen halb gehabt, furgeleget, Haben demnach die Rothe dieser handell allenthalb nach notturft erwogen, auch die Priuilegien vnd andere schriftliche vrkunden besichtiget vnd berathschlaget vnd letztlich berurte Partei mit Irer wissen vnd willen solcher sachen halb entlichen zu grunde vertragen wie folget. Also das die Perfohnen der Vniuersitet, welche alda zu Franckfurt heuser vnd andere liegende gründe haben oder an sich keuffen, dieselbigen vñz den anschlegk des werts, wie sie die keuffen oder sonsten den Burgern aufz gleiche liegende gründe gesetzt werden, verschossen, Aber der Botmessigkeit vnd iurisdiction halb dem Rector vnd der Vniuersitet vnterworfen, auch des wachens,

Thorfitzens vnd arbeitens im graben verschonet werden sollen. Welche aber von der Vniuersitet nicht alleine liegende gründe oder hauß vnd hof haben, Sondern auch daruber bürgerliche nahrung mit brawen, galtung halten, Wein oder Bier schencken, Kaufmanschaft vnd andere Bürgerliche handtierung treiben oder gebrauchen, Die sollen vber des das volle Schoßz vor den liegenden gütern wie obberürt, auch die andern onera ciuilia vnd patrimonialia, wie andere Bürger, mit Thorfitzen, arbeiten im graben vnd andere hoffedienste thun, wachen vnd andere Bürgerliche beschwerung thun vnd bestellen vnd das Schoßz von alle deme, wie andere Bürger, bey Iren eyden vnd Pflichten dem Rathe einbringen vnd soll vermüge weiland Marggraf Jochims, Churfürsten etc. seliger gedechtnus declaration Anno im 23. geschehen, keiner der Vniuersitet, die also, wie obgesetzt, Bürger heuser in der Stadt haben, der herfarten von Iren heusern befreihet sein: vnd in sachen wegen der Bürger güter sollen die, so dieselbigen haben, auch des auftrags vor dem Rath oder gerichte warten. Aber die, welche auch bürgerliche handtierung mit brawen, schencken etc., wie berürt, treiben, Sollen hochgedachten vnsern gnedigsten herren auch eitpflichte schweren vnd der Priuilegien der Bürger vnd Stadt Franckfurt, in massen wie andere Burger in den Zollen vnd andern gebreuchen vnd in personalibus der Jurisdiction des Rectoris vnd der Vniuersitet vnterworfen sein vnd Bürgereides Pflicht zu thun, nicht beschweret werden. Vnd soll der Rath vnd Gerichte macht haben, in derselben heuser, was die sachen bürgerlicher nahrung halb betrifft, zu gebieten vnd zu uerbieten. Ob sich aber zutrüge, das von der Vniuersitet, die also auch brawen, schencken vnd burgerliche nahrung gebrauchen, einer oder mehr verdeckt oder beschuldigt würde, Das er in den sachen solche Bürgerliche nahrung betreffende wieder den Rath oder Stadtordnung oder wilkür was versprochen, darumb er trefflich worden, sollen die von der Vniuersitet vnd der Rath solche sache zugleich verhoren vnd wo dan der oder dieselbigen, welche also beschuldigt streflich befunden, Soll die straffe vnser gnedigsten heren Gerichten aldo zugeben werden, Doch soll dene der Vniuersitet, so weinberge vor der Stadt haben vnd andere Bürgernahrung nicht gebrauchen, wie vor alters, zugelassen sein, solchen Wein auszuschencken vnd dauon nicht mehr, dann vorhin geschehen, als das Vorshoßz vnd Pfundshoßz zugeben zuthun: vnd hierdurch sollen obgesetzte Parteien dieser irrung entlich zu grunde vertragen sein vnd bleiben, treulich vnd vngefehrlich. Zu vrkund mit hochgedachtes vnser gnedigsten herren Cammergerichts Sigull befielgelt, Gegeben zu Coln an der Sprew, Donnerstags nach Catharinae Anno XLVIII.

Nach gleichzeitiger Abschrift.

CDLXXXV. Die Kirchensvisitatoren schlagen dem Rathe zu Frankfurt die Bitte ab, daß graue Kloster, daß sie der Uniuersität widmen wollen, zur Gründung eines Hospitals herzugeben, im Jahre (1544?)

An den Rath zu Franckfurdt.

Wir haben ewer schreiben vnd ansuchen des grauen klostere halb bei euch vernommen vnd können vns erinnern, was wir euch gemelts klostere wegen hievor geschrieben, vnd wie wir dieselbige vorschreibung erwugen, ist es zu dem falle, dorinne gefatzt, noch nicht komen, will auch die gelegenheit nicht leidten, des orthes in der stadt ein hospitall anzurichten, vnd woltet Ir oder die